

# Teilegutachten

nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

**Nr. RZ-066282-A0-327**

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern  
an Fahrzeugen des Herstellers

MERCEDES

**Hersteller:** Gewe Reifengroßhandel GmbH  
Hans Geiger Strasse 15  
67661 Kaiserslautern

## Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

## Technische Angaben zu den Sonderrädern

Montageposition:	Vorderachse	Hinterachse
Hersteller:	Gewe Reifengroßhandel GmbH	Gewe Reifengroßhandel GmbH
Handelsmarke:	TEC Speedwheels	TEC Speedwheels
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Lochkreisdurchmesser[mm]:	112	112
Lochzahl:	5	5
Mittenlochdurchmesser[mm]:	72,50	72,50
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung
<b>Radfestigkeit</b>		
Prüfstelle, Bericht-Nr:	TÜV Rheinland, 22-0028-A00-V01	TÜV Rheinland, 22-0029-A00-V01
geprüfte Radlast [kg]:	660	660
bei Reifenabrollumfang[mm]:	2200	2200
<b>Kennzeichnungen Rad/ Zentrierring</b>		
Hersteller/Herstellerzeichen:	<b>TEC</b>	<b>TEC</b>
Radtyp:	<b>GT-Race-I-8520</b>	<b>GT-Race-I-9520</b>
Ausführung:	<b>W3</b>	<b>W3</b>
Radgröße:	8,5Jx20H2	9,5Jx20H2
Einpreßtiefe [mm]: ET	45	42
Zentrierring Kennzeichnung	72,5/66,6	72,5/66,6
ab Herstellungsdatum (Monat/Jahr):	11/2021	11/2021

## Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : RZ-066282-A0-327  
Anlage-Nr. :  
Seite : 2 / 11  
Auftraggeber : Gewe Reifengroßhandel GmbH  
Teiletyp : GT-Race-I-8520, GT-Race-I-9520



### Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I, in der Fassung 01.2018 und 4.6.8 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern vom 25.11.1998 .

### Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

### Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen. Die Prüfergebnisse und somit auch die Auflagen und Hinweise berücksichtigen die in der E.T.R.T.O. genannten Reifengrößtmaße „Maximum in Service“.

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Fahrzeughersteller oder Marke : Daimler-Benz AG., Mercedes-Benz bzw. DaimlerChrysler

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
245G, F2B	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	-	130 Nm
212	W212: Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	-	130 Nm
	W213, S213: Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	-	150 Nm
R1EC	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	-	150 Nm

**Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO**

Nr. : **RZ-066282-A0-327**

Anlage-Nr. :

Seite : **3 / 11**

Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**

Teiletyp : **GT-Race-I-8520, GT-Race-I-9520**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>R1EC</b>		<b>e1*2007/46*1666*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>8.5x20,ET45</b>	<b>9.5x20,ET42</b>	
120 bis 220	Mercedes E-Klasse (Coupe, Cabrio; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen ab 225/..)	235/35R20	235/35R20 A94)T92)	A02) bis A10) A11)ER1)
		245/30R20	245/30R20 A94)M00)	A02) bis A10) A11)T90)ER1)
		245/35R20	245/35R20	A02) bis A10) A11)ER1)
		255/30R20	255/30R20 T92)	A02) bis A10) A11)ER1)
		255/35R20	255/35R20	A02) bis A10) A11)ER1)
		245/35R20	275/30R20	A02) bis A10) A11)ER1)
		245/35R20	285/30R20 K04)K133)	A01) bis A10) A11)V00)ER1)
		255/35R20	285/30R20 K04)K133)	A01) bis A10) A11)V00)ER1)

**Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO**

Nr. : **RZ-066282-A0-327**  
 Anlage-Nr. :  
 Seite : **4 / 11**  
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**  
 Teiletyp : **GT-Race-I-8520, GT-Race-I-9520**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
R1EC		e1*2007/46*1666*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		<b>8.5x20,ET45</b>	<b>9.5x20,ET42</b>	
120 bis 270	Mercedes E-Klasse (Coupe, Cabrio; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen ab 245/..)	245/30R20	245/30R20 (A94)M00)N255)	A02) bis A10) A11)B120)T90)ER1)
		245/35R20	245/35R20 N255)	A02) bis A10) A11)B120)ER1)
		255/30R20	255/30R20 N265)	A02) bis A10) A11)B120)T92)ER1)
		255/35R20	255/35R20 N265)	A02) bis A10) A11)B120)ER1)
		245/35R20	275/30R20	A02) bis A10) A11)B120)ER1)
		245/35R20	285/30R20 K04)K133)	A01) bis A10) A11)B120)V00)ER1)
		255/35R20	285/30R20 K04)K133)	A01) bis A10) A11)B120)V00)ER1)

**Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO**

Nr. : **RZ-066282-A0-327**  
 Anlage-Nr. :  
 Seite : **5 / 11**  
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**  
 Teiletyp : **GT-Race-I-8520, GT-Race-I-9520**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>212</b>		<b>e1*2001/116*0501*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>8.5x20,ET45</b>	<b>9.5x20,ET42</b>	
110 bis 270	Mercedes E-Klasse (W213, Limousine)	235/35R20	235/35R20 (T92)	A02) bis A10) A11)B120)E111a)N245) ER1)
		245/35R20	245/35R20 (N255)T95)	A02) bis A10) A11)B120)E111a)ER1)
		255/30R20	255/30R20 (N265)T92)	A02) bis A10) A11)B120)E111a)ER1) ER1)
		255/35R20	255/35R20 (N265)T97)	A02) bis A10) A11)B120)E111a)GEE) ER1)
		225/35R20 (N235)T90)	255/30R20 (N265)T92)	A02) bis A10) A11)B120)E111a)V00) ER1)
		235/35R20 (N245)	265/30R20 (K04)N275)T94)	A01) bis A10) A11)B120)E111a)V00) ER1)
		245/35R20	275/30R20 (K04)T97)	A01) bis A10) A11)B120)E111a) ER1)
		245/35R20	285/30R20 (K02)K133)	A01) bis A10) A11)B120)E111a)V00) ER1)
		255/35R20	285/30R20 (K02)K133)	A01) bis A10) A11)B120)E111a)V00)E R1)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>245G</b>		<b>e1*2001/116*0470*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>8.5x20,ET45</b>	<b>9.5x20,ET42</b>	
80 bis 155	Mercedes GLA	235/35R20	235/35R20 (K118)	A01) bis A10)
		245/35R20	245/35R20 (K118)	A01) bis A10)

**Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO**

Nr. : **RZ-066282-A0-327**  
 Anlage-Nr. :  
 Seite : **6 / 11**  
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**  
 Teiletyp : **GT-Race-I-8520, GT-Race-I-9520**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>245G</b>		<b>e1*2001/116*0470*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>8.5x20,ET45</b>	<b>9.5x20,ET42</b>	
265 bis 280	Mercedes GLA45 AMG	245/35R20	245/35R20 K118)	A01) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>F2B</b>		<b>e1*2007/46*1909*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>8.5x20,ET45</b>	<b>9.5x20,ET42</b>	
85 bis 165	Mercedes GLA (H247)	235/45R20 K03)K120)	235/45R20 K02)M00)	A01) bis A10) A11)
		245/40R20 K01)	245/40R20 K02)	A01) bis A10) A11)
		255/40R20 K01)K120)	255/40R20 K02)	A01) bis A10) A11)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>F2B</b>		<b>e1*2007/46*1909*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>8.5x20,ET45</b>	<b>9.5x20,ET42</b>	
225 bis 310	Mercedes GLA 35 AMG, GLA 45 AMG, GLA 45 S AMG (H247)	235/40R20	235/40R20 A94)	A02) bis A10) B120)
		235/45R20	235/45R20 A94)M00)	A02) bis A10) B120)
		245/40R20	245/40R20 A94)	A02) bis A10) B120)
		255/40R20	255/40R20 A94)K04)	A01) bis A10) B120)

**Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO**

Nr. : **RZ-066282-A0-327**  
 Anlage-Nr. :  
 Seite : **7 / 11**  
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**  
 Teiletyp : **GT-Race-I-8520, GT-Race-I-9520**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>F2B</b>		<b>e1*2007/46*1909*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>8.5x20,ET45</b>	<b>9.5x20,ET42</b>	
85 bis 165	Mercedes GLB (X247)	235/45R20 K03)K120)	235/45R20 K02)M00)	A01) bis A10) ER1)
		245/40R20 K01)	245/40R20 K02)	A01) bis A10) ER1)
		255/40R20 K01)K120)	255/40R20 K02)	A01) bis A10) ER1)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>F2B</b>		<b>e1*2007/46*1909*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>8.5x20,ET45</b>	<b>9.5x20,ET42</b>	
225	Mercedes GLB 35 AMG (X247)	235/40R20	235/40R20 A94)	A02) bis A10) ER1)
		235/45R20	235/45R20 A94)M00)	A02) bis A10) ER1)
		245/40R20	245/40R20 A94)	A02) bis A10) ER1)
		255/40R20	255/40R20 A94)K04)	A01) bis A10) ER1)

**Auflagen und Hinweise**

- A01) Entfällt für dieses Gutachten.
- A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

## Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : RZ-066282-A0-327  
Anlage-Nr. :  
Seite : 8 / 11  
Auftraggeber : Gewe Reifengroßhandel GmbH  
Teiletyp : GT-Race-I-8520, GT-Race-I-9520



- 
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ) die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr. ....", eingetragen haben.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B120) **Nicht zulässig** an Fahrzeug-Ausführungen mit folgender Bremsanlage:  
- Achse 1 mit belüfteter Brems Scheibe Ø 360x36mm
- E111a) Bei Typ 212 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 213: nur Varianten, die mit "U" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil1).
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1320 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.



## Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : **RZ-066282-A0-327**  
Anlage-Nr. :  
Seite : **9 / 11**  
Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**  
Teiletyp : **GT-Race-I-8520, GT-Race-I-9520**



- GEE) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 245/40R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K118) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- K120) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- K133) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100mm über dem Schweller bis zur Stoßfängeroberkante eng an das Radhaus zu verkleben,
  - die Radhauskante ist im Bereich 45° vor Radmitte bis zur Stoßfängerante umzulegen.

## Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : RZ-066282-A0-327  
Anlage-Nr. :  
Seite : 10 / 11  
Auftraggeber : Gewe Reifengroßhandel GmbH  
Teiletyp : GT-Race-I-8520, GT-Race-I-9520



- 
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T94) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1340 kg bei LI 94 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 670 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

## Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : RZ-066282-A0-327  
Anlage-Nr. :  
Seite : 11 / 11  
Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**  
Teiletyp : GT-Race-I-8520, GT-Race-I-9520



T97) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1460 kg bei LI 97 .  
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 730 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

### Sonstiges

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber/Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Zertifikat-Registrier-Nr. 49020102104) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 11 sowie den Anhang und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG  
**IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität**  
Schönscheidtstrasse 28, 45307 Essen

Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025: D-PL-11109-01-00

*Benannt als Technischer Dienst  
vom Kraftfahrt Bundesamt: KBA – P 00004-96*

Geschäftsstelle Essen, 11.03.2022



Dipl.-Ing. Brauckmann